

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Drucksache: 230/16

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen verändert worden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Mutterschutzgesetz zeitgemäß und verständlicher gefasst werden. Zudem sollen Regelungen zum Mutterschutz besser strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund wird die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert.

Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicher zu stellen.

Zur besseren Umsetzung des Mutterschutzes soll ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet werden. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Um ein ausreichendes, einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillende Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erweitert und erfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind. Schülerinnen und Studentinnen werden nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (zum Beispiel Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein Praktikum ableisten. Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterinne und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau innerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnung auf Bundesebene sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Neben einzelnen konkreten Vorschlägen zur Änderung des Gesetzentwurfes soll der Bundesrat unter anderem auch zum Ausdruck bringen, dass er zwar die Neuregelung des Mutterschutzrechts und insbesondere die Einbeziehung von Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich begrüßt, jedoch die vorgesehenen Ausnahmen für eine Beschäftigung bis 22 Uhr beziehungsweise an Sonn- und Feiertagen unter Angleichung an § 10 Arbeitszeitgesetz auf freiwilliger Basis sehr kritisch sieht.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 230/1/16** ersichtlich.